



Steuergesetz der Gemeinde Avers

Teilrevision Steuergesetz

Gemeindeversammlung 02.06.2023

Artikel 9 – Befreiung von der Hundesteuer

4. Erbschafts- und Schenkungssteuern

Steuersatz

Art. 6

- ¹ Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:
 - a) für den elterlichen Stamm 5 Prozent,
 - b) für die übrigen Begünstigten 20 Prozent.

5. Hundesteuer

Steuerobjekt

Art. 7

- ¹ Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Steuersubjekt

Art. 8

- ¹ Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Steuerbefreiung

Art. 9

- ¹ Von der Entrichtung der Hundesteuer ist der Hundehalter für die folgenden Arten von Hunden befreit:
 - a) Polizeihunde;
 - b) Lawinenhunde;
 - c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde;
 - d) Schweisshunde BSC (Bündner Schweisshunde-Club) mit einer gültigen Nachsuchbewilligung
 - e) offizielle Herdenschutzhunde

Steuerberechnung

Art. 10

- ¹ Die Steuer beträgt für den ersten Hund 50 Franken, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund 80 Franken jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.
- ² Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.
- ³ Die Steuer ist jährlich zu entrichten.

III. Formelles Recht

1. Behörden

Gemeindevorstand

Art. 11

- ¹ Der Gemeindevorstand entscheidet:
 - a) über Steuererleichterungsgesuche;
 - b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.